

KOMMISSION ARBEITSSCHUTZ UND NORMUNG - KAN

Normungspolitische Grundsätze aus der Sicht des Arbeitsschutzes

KAN (1998-11-17)

Ausgehend von Ergebnissen aus KAN-Studien sowie von KAN-Stellungnahmen wird auf zentrale Aspekte für die Diskussion auf Ratsebene zu Fragen der Normung eingegangen:

1. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes ist die Normung für die Verwirklichung des Binnenmarktes von zentraler Bedeutung. Sie hat bezüglich der in nationales Recht umgesetzten EU-Richtlinien durch die Konformitätsvermutungswirkung von Harmonisierten Normen eine gestiegene rechtliche Bedeutung erhalten. Normen treten auch an die Stelle der bisherigen berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften für die Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel.
2. Grundlage für die Europäische Normung auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung zur Verwirklichung des Binnenmarktes ist der Ratsbeschluß vom 7. Mai 1985 über die Neue Konzeption. Die dort definierten Rahmenbedingungen für die Aufgabenteilung und das Verhältnis von Gesetzgeber und Normenorganisationen sind ebenso zu bewahren wie die Beteiligungskriterien für die betroffenen Kreise. Es sind Maßnahmen vorzusehen, die die in der Ratsentschließung genannten Bedingungen tatsächlich gewährleisten.
Die Allgemeinen Leitsätze der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und CEN und CENELEC vom 13. November 1984 sollen aktualisiert werden. Diese Aktualisierung darf die Eckpunkte der Neuen Konzeption sowie die Prinzipien der europäischen Normungsarbeit - Freiwilligkeit der Normen, Beteiligung aller betroffenen Kreise, hohes Schutzniveau bei der Konkretisierung der grundlegenden Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit in den Richtlinien nach Artikel 100/100a des EG-Vertrages, Konsensorientierung, öffentliche Umfrage und nationales Delegationsprinzip - nicht in Frage stellen.
3. Die Beschreibung der Effizienz der Normung läßt sich nicht auf einen quantitativen Ansatz beschränken. Praxistauglichkeit, Anwenderfreundlichkeit und Widerspruchsfreiheit des Normenwerkes sind unverzichtbare qualitative Merkmale, die erst für einzelne Bereiche untersucht wurden. Aus der Arbeit der KAN liegen hierzu Teilergebnisse vor.
4. Werden Europäische Normen zur Konkretisierung von Binnenmarktrichtlinien erarbeitet, so sind die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten ein besonderer interessierter Kreis. Durch die Mandatierung, die Bekanntgabe der Norm im EG-Amtsblatt sowie die Möglichkeit, entsprechend der Ratsentschließung vom 7. Mai 1985 über die Neue Konzeption (85/C 136/01, Anhang II, B-VI, Punkt 1) Schutzklauselverfahren gegen eine Norm oder einen Normentwurf durchzuführen, kommt deutlich zum Ausdruck, daß für die Normung im harmonisierten Bereich ein besonderes öffentliches Interesse auf dem Gebiet des Verbraucher-, des Umwelt- und vor allem des Arbeitsschutzes besteht (allgemeine Fürsorgepflichten des Staates). Das DIN verpflichtet sich auf der Grundlage des Vertrags mit der Bundesregierung vom 5. Juni 1975, bei seiner Normungsarbeit das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung kommt das DIN auch dadurch nach, daß den Arbeitsschutzinstitutionen Sitze in den Lenkungsgremien eingeräumt, behördliche Stellen beteiligt und Normungsanträge, die dem öffentlichen Interesse

entsprechen, bevorzugt behandelt werden.

5. Von allen nationalen Normungsinstitutionen muß sichergestellt werden, daß tatsächlich alle interessierten Kreise in die Normungsarbeit eingebunden werden können und insbesondere Informationen auch für den Arbeitsschutz als geschlossener interessierter Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt bereitgestellt werden.
6. Wie bei CEN/CENELEC vorgesehen, dürfen Dokumente, die nicht den Status von Normen besitzen (PAS, CWA, etc.), aufgrund der Rolle, die der Ratsbeschluß über die Neue Konzeption den harmonisierten Normen zumißt, keine Alternativen für Europäische Normen im harmonisierten Bereich werden, wenn produktbezogene Arbeitsschutzanforderungen festgelegt werden, da bei diesen Dokumenten kein breiter gesellschaftlicher Konsens angestrebt wird.
7. Bei immer schnelleren und wachsenden Informationsflüssen ist die nationale öffentliche Umfrage zu Europäischen Normentwürfen unabdingbar. Von der sechsmonatigen Umfragefrist soll nicht abgewichen werden, zumal sich die tatsächlich verbleibende Einspruchsfrist in der Regel auf ca. 6 Wochen reduziert. Anstelle einer Verkürzung der Stellungnahmefristen müssen die bisherigen Verfahren im Sinne einer optimierten Ausnutzung der Fristen überprüft werden. Dabei ist zwischen internen Verfahrensweisen der europäischen Normenorganisationen, die gestrafft werden können, und den Fristen für die Beteiligung der interessierten Kreise, die gewahrt bleiben müssen, zu unterscheiden.
8. Die Europäische Kommission hat mit einem Memorandum die Rolle der Normung im Regelungsbereich der „Arbeitsschutzrichtlinien“ nach Artikel 118a des EG-Vertrags erläutert und den Rahmen für Europäische Normen abgesteckt. Dessen ungeachtet gibt es jedoch immer wieder Normen/ Normentwürfe, die auch Betriebsvorschriften für den Benutzer (Bereich von Artikel 118a) enthalten, obwohl nach den Gemeinschaftsverträgen entsprechende Festlegungen den Mitgliedsstaaten vorbehalten sind. Hier muß von den Normenorganisationen sichergestellt werden, daß die entsprechenden BT-Resolutionen von CEN und CENELEC zur Normung im Bereich des Art. 118 grundsätzlich eingehalten werden.
9. Die Nutzung der Europäischen Normen für den Abbau technischer Handelshemmnisse im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bedingt nach dem EG-Vertrag ein hohes Schutzniveau ihrer Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Soweit internationale Normen an deren Stelle treten, hat das DIN-Präsidium zugestimmt, daß bei der Übertragung von Normprojekten auf die internationale Ebene ebenso wie bei der Übernahme international erarbeiteter Normen in das europäische Normenwerk die „Verträglichkeit der Normen mit den europäischen Rechtsvorschriften“ sicherzustellen ist. CEN/CENELEC sollten vergleichbare europäische Regeln erarbeiten. Dies dient dem deutschen Interesse an einem freien Welthandel.
10. Die KAN unterstützt die Forderung der Europäischen Kommission, die Information der interessierten Kreise über die Normungsarbeiten zu verbessern. Dabei sollten aus Sicht der KAN elektronische Medien (Internet) genutzt werden, um Informationen über den Bearbeitungsstand eines Normungsprojekts und zu den in Datenbanken niedergelegten Geschäftsplänen der TCs zu erhalten. Dies könnte auch dazu beitragen, den TCs die Koordinierungsarbeit zu erleichtern.